(Mbg. Dr. Sahnel.)

9

(A) Mifftimmungen Beranlaffung gegeben hat und daß diefe | fie, wenn fie nun felbft in die Lage famen, ihre Bullen (O) Mißstimmungen ausgenutt worben find, um gegen bas Befet überhaupt zu agitieren. Wie fehr es zu beklagen ware, wenn das Gefet überhaupt außer Rraft gefett würde, das geht, glaube ich, aus ben Ausführungen, die ich Ihnen burch Bahlen belegt habe, hervor. ware ein bedenklicher Schritt, wenn man birett ober indirekt auf die Aufhebung bes Rorzwanges wieder gufame. Ich möchte beshalb ber Beratung ber Deputation das, was ich ausgeführt habe, bringend zur Erwägung mit empfehlen und hoffe, bag, ba die Deputation fich schon im vorigen Landtage mit diesen Berhältniffen eingehend beschäftigt hat, auch bie biesmalige Beratung ein gebeihliches Resultat ergeben wird, um so mehr, als der Hauptstein des Anftoges, die damals vermißte allgemeine Bullenförung, nunmehr burch bas Gefet eingeführt wird.

Prafident: Das Wort hat ber Herr Abg. Schabe.

Abg. Schade: Meine fehr geehrten Berren! Nachdem mein verehrter Berr Vorrebner über bas vorliegende Defret im allgemeinen gesprochen hat, will ich mir ge= ftatten, auf die einzelnen Bestimmungen besselben näher einzugehen und fie besonders daraufhin zu prufen, inwieweit fie ben Bunschen bes Landeskulturrates, bie er in der Gesamtsitzung vom 28. Oktober v. 3. gefaßt hat, entsprechen. Diese Beschlüffe sind in dem vorliegenden Dekret auf S. 3 unten und 4 oben in der Begründung abgebruckt. Ich barf wohl ben Herrn Prafidenten bitten, bin und wieder etwas verlesen gu dürfen.

(Brafibent: Wird geftattet.)

Der erste Beschluß des Landeskulturrats lautet:

· "Der Einführung bes allgemeinen Körzwanges ift zuzustimmen, wenn die Rortoften auf die Staatstaffe übernommen werben."

Diesem Beschlusse wird in § 21 Abs. 1 des Defrets voll= kommen entsprochen. Der Antrag ift geftellt worden, weil bis jett die Körkoften für Privatbullen von ben Befigern getragen werden mußten, während die Rörkoften, die entstanden sind durch die Körung der Bullen von Genoffenschaften und freien Bereinigungen, von der Staats= kasse getragen wurden. Es ist darum nicht mehr als recht und billig, daß, wenn ber Rörzwang allgemein eingeführt wird, auch für die Privatbullen nunmehr die Rörkoften auf die Staatstaffe übernommen werden. Ich hebe bas befonders hervor gegen ben Herrn Abg. Clauß, der es in der Sitzung vom 26. Februar nicht unterlassen konnte, die größeren Biehhalter bes Gigennutes zu zeihen, weil

foren laffen zu muffen, auf ber Forderung beftanben, bag die Rortoften von ber Staatstaffe übernommen murben. Er ist da vollständig im Irrtum gewesen und hätte beshalb auch nicht nötig gehabt, sich barüber zu beschweren, daß ich eine zu lange Borlesung über das Körgeset und die Bullenhaltung im allgemeinen gehalten hatte; anscheinend habe ich noch zu wenig barüber ge= sprochen.

Die zweite Forderung bes Landeskulturrates lautet:

"Brivatbullen, die nur für den eigenen Biebbeftand des Bullenbesitzers Berwendung finden, tonnen auch angefort werden, wenn fie einer anderen als ber im Orte borherrichenden Raffe angehören."

Diesem Beschlusse wird durch § 16 Abs. 2 des Defrets Rechnung getragen, aber nicht in genügender Beife. In diesem § 16 bes Defrets Abs. 2 lantet ber erfte Sat:

"Bei der Körung ift auf die Beschaffenheit und ben Haltungszweck bes Biehichlages Rückficht zu nehmen, ber in der Gemeinde oder in den gum Bwecke ber Bullenhaltung verbundenen Gemeinden vorherricht."

Es wird hier also gar kein Unterschied gemacht, ob ber Bulle ein Privatbulle ober Genoffenschaftsbulle ift, er foll auf alle Falle ber Buchtrichtung angehören, die in ber Gemeinde vorherrscht. Ich finde barin eine fehr große (D) Barte, die zu einer viel größeren Erregung, und zwar berechtigten Erregung Anlaß geben wird, als es die jetige unbegründete Erregung gegen bas Rorgefet ift.

(Sehr richtig! rechts.)

Ich will einen Fall anführen. Es fann vorkommen, daß in einer Gemeinde ein Besitzer 100 Ruhe ber Olden= burger Raffe in feinem Stalle hat, mahrend in der übrigen Gemeinde 50 Rube ber Simmenthaler Raffe vorhanden find. Für diese ist die Buchtrichtung seit vielen Jahren nach bem Rorgesetze befolgt worden, und man tann die Gemeinden nun nicht veranlaffen, die Bucht aufzugeben und sich der Bucht des größeren Besitzers anzuschließen. Aber ber größere Befiber tann hiernach gezwungen werben, daß er sich ber Buchtrichtung ber Gemeinde anschließt. Er mußte einen Simmenthaler Bullen halten, während er nur Oldenburger Rühe hat. Bur Bermeibung biefer Barten foll nun folgende Beftimmung dienen. § 16 Abs. 2 zweiter Sat lautet:

"Bu besonderen züchterischen Versuchen ober Unternehmungen dürfen auch Bullen angefort werben, die einer anderen als der im Orte vorherrschenden Raffe angehören. In diesen Fällen ift jedoch eine über= laffung der Bullen an Dritte ausgeschloffen."